OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701080/2/KLi

Datum:
Linz, 25. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. April 2021 der D S S, vertreten durch Dr. G K, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. März 2021, GZ: BHGM/921070003255/21, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. März 2021, GZ: BHGM/921070003255/21, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Versammlungsgesetzes dahingehend vorgeworfen, dass sie es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Spaziergang gegen Corona-Maßnahmen“, welche am x von 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr in x, E – S veranstaltet worden sei, unterlassen habe, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Versammlung habe am x, von 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr in x, E x, sowie auf weiteren Plätzen im S von x, insbesondere am Rathausplatz stattgefunden.

Die Bf habe dadurch § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz verletzt. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG wurde der Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. April 2021, mit der die erteilte Ermahnung in vollem Umfang angefochten wird.

Zusammengefasst brachte die Bf vor, sie habe zwar an der im Straferkenntnis genannten Versammlung teilgenommen, sie sei aber nicht die Veranstalterin dieser Versammlung gewesen. Sie habe nicht dazu aufgerufen, an der Versammlung teilzunehmen, sondern sie habe lediglich im Nachhinein Bilder von dieser Veranstaltung gepostet.

Die Anzeigepflicht iSv § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz treffe nur den Veranstalter. Die Bf sei nicht Veranstalterin gewesen.

Die Bf stelle die Anträge, das Verwaltungsgericht möge (1.) die gegenständliche Ermahnung ersatzlos beheben, (2.) hiezu eine mündliche Verhandlung anberaumen und (3.) das Verwaltungsstrafverfahren einstellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Wie im Rahmen der rechtlichen Beurteilung noch auszuführen sein wird, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Nachfolgender S A C H V E R H AL T steht fest:

II.1. Am x, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 21:30 Uhr, fand in x, E x, sowie auf weiteren Plätzen im S von x, insbesondere am Rathausplatz, ein rechtlich als Versammlung iSd Versammlungsgesetzes zu qualifizierender „Spaziergang“ (siehe dazu Punkt V.1.) statt.

II.2. Auch die Bf hat an diesem „Spaziergang“ teilgenommen.

II.3. Unstrittig steht fest, dass eine schriftliche Anzeige wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung bei der belangten Behörde im Sinne von § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht erfolgt ist.

II.4. Zur Ankündigung der Versammlung liegen keine Beweisergebnisse vor. In den Tagen nach dem „Spaziergang“ gab es unterschiedliche Postings in Sozialen Medien, mit unterschiedlichem Inhalt.

Am x um 21:12 Uhr postete die Bf verschiedene (teilweise stark verschwommene) Lichtbilder von dieser Versammlung und kommentierte diese mit:
„Ihr seid Spitze. Danke x, keine Ausschreitungen, und keine 99 Personen wie vielleicht vom ORF berichtet wird. Es waren Unmengen Leute. Liebe, Freiheit, Demokratie.“

Dieser Kommentar wurde in der Folge 17 Mal geteilt und es wurden 23 Kommentare verfasst.

II.5. Ob die Bf als Veranstalterin dieser Versammlung aufgetreten ist, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Ort und zur Zeit der Versammlung sind unstrittig.

III.2. Die Bf gesteht in ihrer Rechtfertigung und in der Beschwerde zu, an der Versammlung teilgenommen zu haben, bestreitet jedoch, deren Veranstalterin gewesen zu sein.

III.3. Dass die Versammlung nicht entsprechend § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz angemeldet wurde, ist ebenfalls nicht strittig. Inwiefern die Bf dazu verpflichtet gewesen wäre, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die nach der Versammlung geposteten Fotos von der Versammlung sowie Kommentare in den Sozialen Medien ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt. Zu allfälligen Ankündigungen im Vorfeld der Versammlung – insbesondere durch die Bf als Veranstalterin oder Organisatorin – liegen keine Beweisergebnisse vor.

III.5. Ob die Bf als Veranstalterin dieser Versammlung aufgetreten ist, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

IV. Rechtslage:

Aus dem Versammlungsgesetz 1953 sind nachstehende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 2 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017, regelt die Anzeige einer Versammlung wie folgt:

„(1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.
[...]“

IV.2. § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, normiert folgende Strafbestimmung:

„Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 2 Versammlungsgesetz legt eine grundsätzliche Anzeigepflicht für Versammlungen fest, sofern es sich nicht um Versammlungen handelt, die auf geladene Gäste beschränkt sind. In § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz wird die Pflicht für den Veranstalter normiert, eine allgemein zugängliche Versammlung mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlungsbehörde anzuzeigen. Als Spontanversammlungen werden jene öffentlich zugänglichen Versammlungen bezeichnet, die sich ohne Einladung oder sonstige Absprache bilden. Nach Eigner/Keplinger liegt auch bei Spontanversammlungen eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 iVm 19 Versammlungsgesetz vor, wobei hierbei Strafausschließungs- bzw. Rechtfertigungsgründe Berücksichtigung finden müssen (vgl. Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht-Praxiskommentar[3] (2015) 105).

V.2. Veranstalter einer Versammlung ist, wer die Versammlung einberuft, also sie organisiert. Weiters ist jener Veranstalter, der in den potentiellen Teilnehmern den Willen zum „Sichversammeln“ hervorrufen will.

V.3. Mit der Qualifikation als Veranstalter setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. März 2018, Ra 2017/01/0359, auseinander:

„18 Als Veranstalter einer Versammlung kann nur auftreten, wer Rechtspersönlichkeit besitzt, also neben einer natürlichen Person etwa ein Verein oder eine politische Partei (vgl. etwa VfSlg. 11.258/1987 und VfSlg. 19.852/2014, jeweils mwN).
19 Veranstalter einer Versammlung im Sinne des VersG ist eine natürliche oder juristische Person, die die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt oder sie organisiert; das ist der Einberufer, Organisator (vgl. dazu auch OGH 25.3.1999, 6 Ob 201/98x), Initiator oder Planer der Versammlung. Veranstalter ist sohin, wer in den potenziellen Teilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften, im Internet etc.) erfolgt. Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen keine Veranstaltereigenschaft. Der Veranstalter muss an der (späteren) Versammlung auch nicht teilnehmen (vgl. zu all dem Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht[3] (2015) S. 96).
20 Den Veranstalter trifft die - durch § 19 VersG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte - Pflicht, die Versammlung gemäß § 2 Abs. 1 VersG anzuzeigen (vgl. VwGH 21.3.1990, 90/01/0019). Bei ordnungsgemäß angezeigten Versammlungen (§ 2 Abs. 1 VersG) gilt daher als Veranstalter, wer in der Versammlungsanzeige als solcher auftritt (vgl. Fessler/Keller, Vereins- und Versammlungsrecht[3] (2013) S. 271).
21 Wird eine Versammlung - wie im Revisionsfall - nicht angezeigt, ist zunächst jene Person als Veranstalter anzusehen, die nach den dargelegten Grundsätzen in den anderen Versammlungsteilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorgerufen hat. Darüber hinaus gilt als Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit (vgl. VfSlg. 14.773/1997: Pressemitteilung über eine "Protestkundgebung") oder

gegenüber der Behörde als solcher auftritt vgl. Eigner/Keplinger, aaO. S. 96 f), weiters, wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt (vgl. Fessler/Keller, aaO).“

V.4. Im vorliegenden Fall kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass die Bf als Veranstalterin bzw. Organisatorin der Versammlung aufgetreten wäre.

Sie hat dies auch sofort in ihrer Rechtfertigung bestritten. Zusammengefasst hat die Bf zwar zugestanden, bei dem „Spaziergang“ mitgegangen zu sein, was aber keinen Verstoß gegen die Corona-Verordnungen darstellen würde. Zwar beziehen sich die weiteren Ausführungen im Einspruch überwiegend auf das Ausmaß der Strafe. Es finden sich aber auch Ausführungen zum Schuldspruch, etwa wenn darauf hingewiesen wird, dass die Bf lediglich Teilnehmerin am „Spaziergang“ war.

Da ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN), kann aus einer allenfalls unvollständigen Begründung nicht abgeleitet werden, dass die Bf „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpfen wollte. Hätte die Bf nämlich auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor. Im Übrigen wäre es nach Ansicht des erkennenden Gerichts schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im ggst. Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zit. Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist die Bf darauf hin, dass sie nicht die Veranstalterin der Versammlung gewesen sei.

V.5. Im Ergebnis konnte daher die Bf nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit als Veranstalterin iSv § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz qualifiziert werden und traf sie daher auch nicht die Verpflichtung, die in § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz normierte Anzeige zu erstatten.

V.6. Der Beschwerde war insofern Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis bzw. der Ausspruch der Ermahnung aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.7. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition einer Versammlung (vgl. Punkt V.1.) sowie zur Qualifikation einer Person als Veranstalter (vgl. VwGH 22. März 2018, Ra 2017/01/0359), sodass eine Rechtfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer